

## Keine „Smartflower“<sup>1</sup> in der Landwirtschaftszone

Jüngst hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) in einem Beschwerdefall entschieden, dass eine freistehende All-In-One-Solaranlage vom Typ „Smartflower“ in der Landwirtschaftszone keinen Platz hat. Begründet wird der Entscheid damit, dass eine derartige Anlage nicht zwingend auf einen Standort in der Landwirtschaftszone angewiesen ist und sie nicht als „energetische Gebäude-Sanierung“ im Sinne von Artikel 24c Absatz 4 Raumplanungsgesetz angesehen werden kann. Mit einer solch auffälligen Anlage würde das äussere Erscheinungsbild in unzulässiger Weise verändert.

Im gleichen Entscheid hat die BVE auch die strittige Baubewilligungspflicht einer solchen Anlage bejaht.

## Kulturlandschutz: Auch im Baubewilligungsverfahren zu beachten

Mit der vom Grossen Rat am 16. März 2016 beschlossenen Änderung des Baugesetzes (BauG) sind neue Bestimmungen zum Schutz des Kulturlands eingefügt worden (insbesondere Art. 8a-8c BauG). Der Regierungsrat hat in der Bauverordnung (BauV) die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen (Art. 11a-11g BauV). Als Kulturland im Sinn der bernischen Baugesetzgebung gelten die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) und die Fruchtfolgeflächen (FFF). LN umfassen die landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen und können sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Bauzone liegen (FFF liegen hingegen definitionsgemäss immer ausserhalb der Bauzone). Im kantonalen Geoportal ist seit dem 1. April 2018 eine entsprechende **Hinweiskarte** aufgeschaltet (siehe BSIG Nr. 7/721.0/34.1). Für das Baubewilligungsverfahren massgebend sind die Bestimmungen der Baugesetzgebung für „andere bodenverändernden Nutzungen“. Bei der Beanspruchung von Kulturland zu beachten sind insbesondere:

- die Pflicht, LN zu schonen (Art. 8a Abs. 1 BauG) und den Mindestumfang an FFF dauerhaft zu erhalten (Art. 8b Abs. 1 BauG);
- das Erfordernis eines Standortnachweises mit umfassender Interessenabwägung und Prüfung von Alternativen (Art. 8a Abs. 2 und 8b Abs. 2 BauG, Art. 11b Abs. 1 und 3 BauV). Für Bauvorhaben innerhalb bestehender Bauzonen ist im Baubewilligungsverfahren kein Standortnachweis mehr notwendig;
- die Pflicht zur flächensparenden Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität und mit einer besonders hohen Nutzungsdichte (Art. 8a Abs. 2 Bst. b und Art. 8b Abs. 3 Bst. b BauG, Art. 11c Abs. 6 BauV), ausser die Beanspruchung von Kulturland sei gering (bis max. 300 m<sup>2</sup>), so dass gewisse Erleichterungen gelten (Art. 11b Abs. 2 BauV), wobei in jedem Fall eine umfassende

Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen vorausgesetzt werden;

- die Rekultivierungspflicht bei vorübergehender Beanspruchung von Kulturland (Art. 11e BauV);
- die Pflicht zur Kompensation bei der Beanspruchung von **FFF** (Art. 8b Abs. 4 BauG, Art. 11g BauV). Von der Kompensationspflicht ausgenommen sind die Beanspruchung zur Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben oder zur Umsetzung eines im kt. Richtplan festgesetzten Vorhabens, zonenkonforme Bauten und Anlagen in der LWZ, Materialabbau- und Deponievorhaben für höchstens 30 Jahre sowie vorübergehende (max. 5 Jahre) und geringe (max. 300 m<sup>2</sup>) Beanspruchungen. Damit der sorgfältige Umgang mit dem Kulturland und die korrekte Anwendung der geltenden Grundsätze nachvollzogen werden kann, sind die durchgeführten Abklärungen und die gemachten Überlegungen im Baubewilligungsverfahren durch die Gesuchstellenden nachzuweisen (Art. 15 Abs. 1 BewD).

Für weitere Informationen zum Kulturlandschutz siehe [www.be.ch/kulturland](http://www.be.ch/kulturland)

## Aufschaltungen auf der AGR-Homepage

Die Themenblätter zum Bauen ausserhalb der Bauzonen sind erweitert worden. Die Sammlung umfasst sowohl Auskünfte und Hinweise über zonenkonforme - d.h. für die Landwirtschaft notwendige Bauten - als auch über alle Ausnahmetatbestände nach Artikel 24 ff RPG. Die Dokumente zu den einzelnen Themenbereichen können abgerufen werden unter: <http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/baubewilligungen/baubewilligungen/baueausserhalbbauzone/Themenuuebersicht.html>

## Aufhebung Baugesuchsformular BauLL; Vollzug der Baurichtlinie Luft

Der Vollzug der Baurichtlinie Luft (BauRLL) und der Baulärm-Richtlinie (BLR) ist nicht mehr sachgerecht. So ist heute z.B. die Partikelfilterpflicht in der Luftreinhalteverordnung (LVR) verankert. Das beco<sup>2</sup> verzichtet zukünftig auf die Erstellung von Fachberichten im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Ausnahme sind Bauvorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterstellt sind. UVP-pflichtige Vorhaben sehen heute zudem eine Umweltbaubegleitung vor. Weiterhin werden Stichproben-Kontrollen i.Z. mit Partikelfiltern durchgeführt. Übermässige Luft- und Lärmimmissionen sind auch weiterhin mit angeordneten Massnahmen zu begrenzen. Das beco steht dabei bei Bedarf den Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden gerne zur Seite.

<sup>1</sup> <https://www.smartflower.com/de>

<sup>2</sup> beco Berner Wirtschaft, Luft & Immissionen

